

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Frankfurt am Main (Taxentarif)

Auf Grund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640), verordnet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Frankfurt am Main (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Frankfurt am Main umfasst den Verkehrsraum des ehemaligen Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbundes GmbH (FVV) und wird somit im Norden begrenzt durch Friedberg, im Osten begrenzt durch Hanau, im Süden begrenzt durch Goddelau-Erfelden, im Westen begrenzt durch Wiesbaden (Anlage 1). Ausgenommen ist der zum Bundesland Rheinland-Pfalz gehörende Verkehrsraum sowie der verwaltungsmäßige Zuständigkeitsbereich der Stadt Friedberg.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Entgelt für eine etwaige Wartezeit und einem etwaigen Großraumtaxi-Zuschlag zusammen.

(2) Der Grundpreis je Fahrt beträgt 4,00 €.

(3) Das Wegstrecken-Entgelt für Fahrten im Pflichtfahrgebiet beträgt 2,40 € je Kilometer. Die Wegstrecke wird vom Ausgangspunkt bis zum Ziel berechnet. Anfahrtkosten innerhalb der Stadt Frankfurt am Main werden nicht erhoben.

(4) Das Entgelt für Wartezeit - auch verkehrsbedingt - beträgt 38,00 € je Stunde. Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt 30 Minuten.

(5) Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 7,00 € zu entrichten, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden; werden mehr als fünf Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert, kommt ab der sechsten Person ein Zuschlag von 1,00 € je Person hinzu. Diese Zuschläge müssen von Beginn bis zum Ende der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden. Sie dürfen nur gefordert werden, wenn eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde und ein Hinweis auf diese Vorschrift in Form eines Aufklebers in deutscher und englischer Sprache, gestaltet gemäß der Anlage 2, gut sichtbar im Großraumtaxi angebracht worden ist; die Pflicht einen Aufkleber nach § 5 Abs. 5 Satz 2 anzubringen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Zusatzregelungen

(1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens vier verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kredit- und/oder Debitkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht (Unterlassungspflicht).

(2) Die Pflichten aus Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 gelten nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet, ansonsten entfällt die Pflichtensuspendierung gemäß Satz 1. Die Stadt Frankfurt am Main kann jedoch das Unternehmen auf Antrag von den Pflichten des Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 vorübergehend schriftlich befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Befreiung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.

(3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(4) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(5) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

(6) Beförderungen bei Hochzeiten und Beerdigungen, die mit speziell hierfür hergerichteten Taxen (z.B. Schmücken) durchgeführt werden, unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

(7) Taxifahrer, die vor der Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main oder dem (früheren) Verkehrsamt der Stadt Frankfurt am Main oder einer von der Genehmigungsbehörde bezeichneten Stelle eine Prüfung als Fremden-, Stadt- oder Gästeführer abgelegt haben, dürfen Stadtrundfahrten gemäß dieser Tarifordnung durchführen. Ein entsprechender Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Fahrpreis für die Standardstrecke der Stadtrundfahrt (Anlage 3) beträgt 78,00 €. Beginnt die Stadtrundfahrt am Flughafen Frankfurt und endet in der Stadt, beträgt der Fahrpreis 90,00 €. Beginnt und endet die Stadtrundfahrt am Flughafen Frankfurt, beträgt der Fahrpreis 105,00 €. Für Stadtrundfahrten, die von der Standardstrecke abweichen, gilt unabhängig von der zurückgelegten Strecke ein Entgelt von 38,00 € pro Stunde; der Fahrgast ist vor Antritt der Stadtrundfahrt darauf hinzuweisen. Taxen, die mit einem zu Stadtrundfahrten berechtigten Fahrer besetzt sind, sind für den Fahrgast erkennbar mit einem Ausdruck gemäß der Anlage 4 von innen nach außen sichtbar zu kennzeichnen.

§ 4

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet können genehmigt werden, wenn ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird, die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und die Beförderungsbedingungen und

Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind. Die schriftliche Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main ist Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Sondervereinbarung oder ihre Änderung.

§ 5

Verfahrensvorschriften

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren; in diesen Fällen kann auch innerhalb des Pflichtfahrgebietes auf die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers verzichtet werden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Fahrstrecke zu berechnen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und, falls nach den Regelungen des Eichrechts notwendig, neu geeicht worden ist.

(3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(4) Die kostenlose Beförderungspflicht erstreckt sich auf vom Fahrgast mitgeführtes Gepäck, insbesondere auf Kinderwagen und Rollstühle sowie Tiere, sofern bei der Beförderung von Gegenständen keine Ausschließungsgründe nach § 15 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vorliegen.

(5) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen. Im Taxi ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber gemäß der Anlage 5 anzubringen, der die gültigen Beförderungsentgelte in deutscher und englischer Sprache enthält. § 8 der Taxenordnung der Stadt Frankfurt am Main bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe angedroht ist.

§ 7

Inkrafttreten dieser Verordnung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif der Stadt Frankfurt am Main - Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Frankfurt am Main - vom 23.04.1999 (Amtsblatt S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2015 (Amtsblatt S. 1249), außer Kraft.

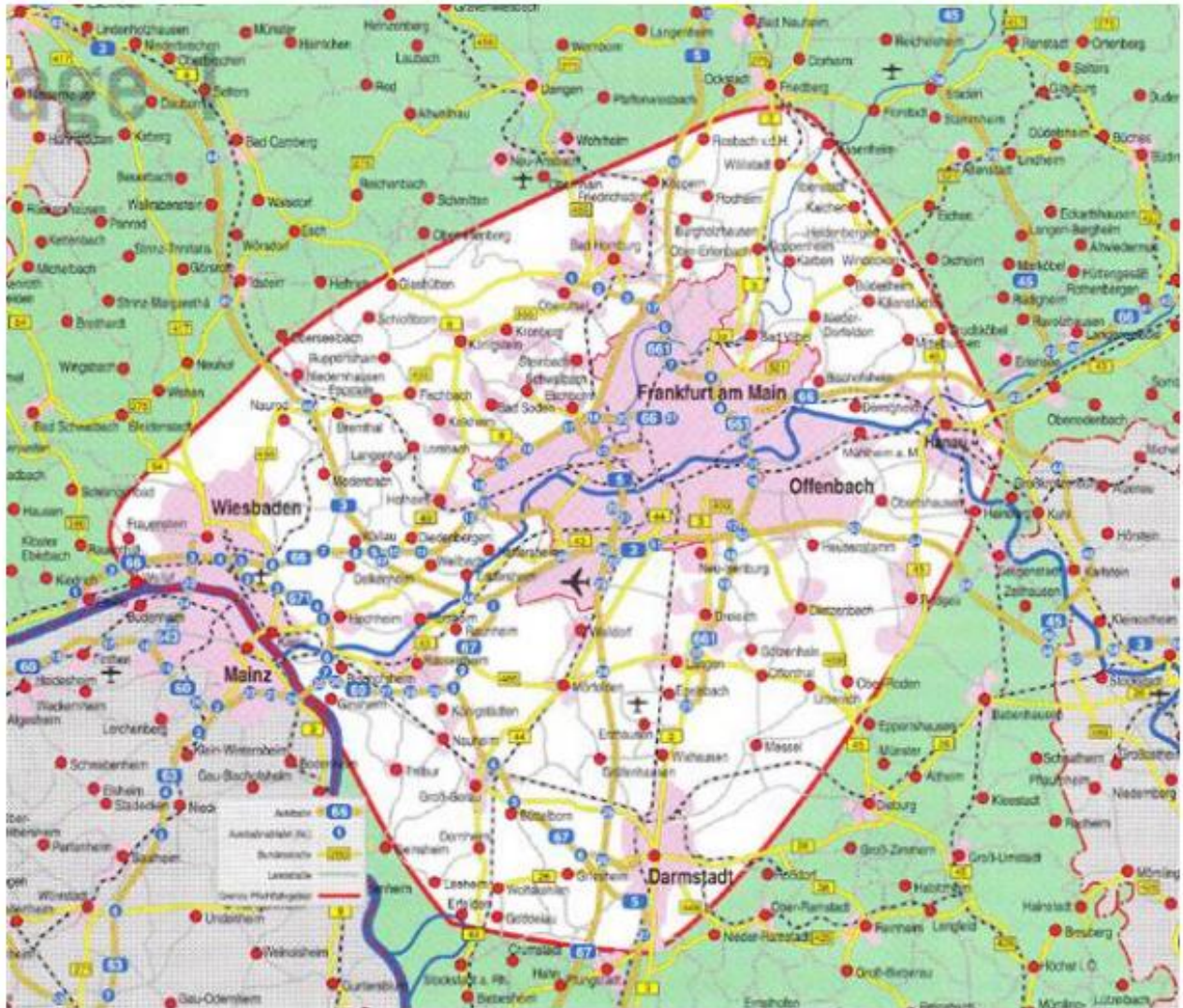
Frankfurt am Main,

DER MAGISTRAT

Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 des Taxentarfs

Pflichtfahrgebiet der Frankfurter Taxen
(Verkehrsraum des ehemaligen Verkehrsverbundes FVV)



<p>Dies ist ein Großraumtaxi This is a Minivan-Taxi</p>
<p>Werden mehr als 4 Fahrgäste gleichzeitig befördert, ist ein Zuschlag von 7,00 € zu entrichten, werden mehr als 5 Fahrgäste gleichzeitig befördert, kommt ab dem sechsten Fahrgast ein Zuschlag von 1,00 € je Person hinzu.</p> <p>Dieser Zuschlag ist nicht in dem auf dem Taxameter am Ende der Fahrt angezeigten Preis enthalten, sondern er wird über die Zuschlaganzeige gesondert ausgewiesen. (§ 2 Abs. 5 Taxentarif)</p>
<p>Transfers exceeding 4 passengers require surcharge of 7,00 €, more than 5 people be transported at the same time, a supplement of 1.00 € per person is added from the sixth of these people</p> <p>This is not included in the indicated price on the meter at destination, but on the surcharge display. (§ 2 section 5 Taxi tariff)</p>
<p>Stadt Frankfurt am Main • Der Magistrat •</p>

Breite 95 mm

Höhe 95 mm

Im oberen Balken weiße Schrift auf mittelrotem Untergrund

Ansonsten schwarze Schrift auf weißem Untergrund

Umrandung schwarz

Anlage 3 des Taxentarifs

Ziele der Standardstrecke bei der Durchführung einer Stadtrundfahrt nach § 3 Abs. 7

Römer – Museumsufer – Alt Sachsenhausen – Eschenheimer Turm/Börse – Bankenviertel – Alte Oper – IG Farben Hochhaus – Palmengarten – Bockenheimer Warte – Messe – Hauptbahnhof – Europäische Zentralbank – Frankfurter Hof – Zeil – Hauptwache – Goethehaus – Römerberg - Römer

Anlage 4 des Taxentarifs



Ausdruck in DIN A 5 (Symbolgröße 21 cm Höhe, 15 cm Breite)

Umrandung

Untergrund gelb
Kontur schwarz
Taxenlogo schwarz mit gelber Schrift

Mittelteil

Untergrund blau
Gebäudezeichnungen schwarz/weiß
Schriftzug gelb

Oberer Schriftzug mittelrot
Unterer Schriftzug schwarz

Ballon mittelrot/weiß gestreift
Wappenfarben gemäß § 7 Satz 2 der
Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main

Anlage 5 des Taxentarifs

Taxentarif in Frankfurt am Main			
Grundpreis	€ 4,00	Initial charge	€ 2,00*
Preis pro km	€ 2,40	Charge per km	€ 2,40
Wartezeit	€ 38,00 pro Stunde	Waiting time	€ 38,00 per hour
Alle Tarifstufen werden automatisch geschaltet		All tariffs are selected automatically	
Stadt Frankfurt am Main – Der Magistrat –			
Service-Hotline für Fragen, Anregungen und Beschwerde: Tel.: 069/ 212-42528, E-Mail: taxi@stadt-frankfurt.de			
Service-Hotline for questions, suggestions and complaints: Tel.: 069/ 212-42528, E-Mail: taxi@stadt-frankfurt.de			

* Schreibfehler in der Beschlussvorlage. Richtig: € 4,00

Breite 130 mm

Höhe 60 mm

Im oberen Balken schwarze Schrift auf mittelgrauem Untergrund

Ansonsten schwarze Schrift auf weißem Untergrund

Umrandung schwarz